

# Amtliche Mitteilung



BEUTH HOCHSCHULE  
FÜR TECHNIK  
BERLIN  
University of Applied Sciences

37. Jahrgang, Nr. 34

17. August 2016

Seite 1 von 3

## Inhalt

- 4. Änderung  
der Festsetzung von Entgelten  
für die Teilnahme am weiterbildenden  
Master-Fernstudiengang  
Computational Engineering  
vom 01.07.2005

Vom 14.07.2016



**4. Änderung  
der Festsetzung von Entgelten  
für die Teilnahme am weiterbildenden  
Master-Fernstudiengang  
Computational Engineering  
vom 01.07.2005**

**Vom 14.07.2016**

Aufgrund von § 18 Abs. 1 Nr. 3 der Grundordnung der Beuth-Hochschule für Technik Berlin vom 26.03.2007 (A.M. 20/2011, BeuthHS-GrO) in Verbindung mit § 18 Abs. 4 BeuthHS-GrO hat die Kommission für Gebührensatzungen für das Fernstudieninstitut (eingrichtet mit Beschluss 05/12 des Kuratoriums) in Verbindung mit § 2 Abs. 8 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378) die nachfolgende 4. Änderung der Entgeltordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Computational Engineering vom 01.07.2005 (A.M. 52/2005), zuletzt geändert am 05.05.2014 (A.M. 21/2014), beschlossen.

**§ 1 Änderungen**

(1) Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Für die Teilnahme gemäß Absatz 1 werden pro Semester 1.880,00 Euro (insgesamt 9.400,00 Euro) erhoben. Die Gesamtsumme wird auch dann fällig, wenn die Studienleistungen vor Ablauf der Regelstudienzeit erbracht werden. Die Teilnahme am ersten Semester des Studiengangs setzt mindestens 15 Neuimmatrikulationen voraus.“

(2) Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Müssen Studienleistungen oder Teile der Masterprüfung außerhalb des Semesters, in dem der Leistungsnachweis angetreten wurde, nachgeholt oder wiederholt werden, so ist dies nur nach Maßgabe des Studienplans möglich. Für jede nicht im selben Semester erfolgte prüfungsrechtlich zulässige Nachholung bzw. Wiederholung wird eine Gebühr von 200,00 Euro pro Modul erhoben. Für die Module des ersten bis vierten Semesters gilt: Die erste Wiederholung eines Moduls ist kostenfrei, wenn sie unmittelbar zum nächsten Termin erfolgt, an dem das Modul angeboten wird. Alle weiteren Wiederholungen und solche, die nicht unmittelbar zum nächsten möglichen Termin angetreten werden, sind kostenpflichtig.“



## § 2 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Änderung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth-Hochschule für Technik Berlin zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft.
- (2) Für die bereits Immatrikulierten gilt die Entgeltfestsetzung vom 05.05.2014 (A.M. 21/2014) weiter.

Berlin, den 14.07.2016

Beuth-Hochschule für Technik Berlin